

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 14/2009

Satzung der Universität Konstanz über die Befreiung von Studiengebühren aufgrund einer weit überdurchschnittlichen Begabung oder wegen herausragenden Leistungen im Studium (Begabtenbefreiungssatzung)

Vom 11. März 2009

Satzung der Universität Konstanz über die Befreiung von Studiengebühren aufgrund einer weit überdurchschnittlichen Begabung oder wegen herausragenden Leistungen im Studium (Begabtenbefreiungssatzung)

vom 11. März 2009

Aufgrund von § 6 Abs. 1a des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert am 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Konstanz am 25. Februar 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Universität Konstanz befreit Studierende, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen, nach Maßgabe der folgenden Regelungen von den allgemeinen Studiengebühren für grundständige Studiengänge und konsekutive Masterstudiengänge gemäß § 3 Abs. 1 LHGebG sowie von den speziellen Studiengebühren für sonstige postgraduale Studiengänge gemäß § 13 Abs. 1 LHGebG.

Alle Bezeichnungen und Formulierungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

Teil I

Befreiung wegen weit überdurchschnittlicher Begabung

§ 1 Stipendiaten

- (1) Studierende oder Studienbewerber, die in eine der elf bundesweit tätigen Stiftungen aufgenommen sind, die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung Stipendienmittel erhalten ("Begabtenförderungswerke"), werden auf Antrag für die Dauer der Förderung von der Studiengebührenpflicht befreit.
- (2) Zu diesen Stiftungen gehören

die Studienstiftung des Deutschen Volkes,

die Konrad-Adenauer-Stiftung,

die Heinrich-Böll-Stiftung,

die Hans-Böckler-Stiftung,

die Friedrich-Ebert-Stiftung,

die Rosa-Luxemburg-Stiftung,

die Friedrich-Naumann-Stiftung,

die Hanns-Seidel-Siftung,

das Cusanuswerk - Bischöfliche Studienförderung,

das Evangelische Studienwerk Villigst sowie

- die Stiftung der Deutschen Wirtschaft für Qualifizierung und Kooperation Studienförderung Klaus Murmann.
- (3) Die Förderung durch eine Stiftung nach Abs. 2 ist durch einen aktuellen Aufnahmenachweis oder eine aktuelle Stipendiumszusage zu belegen. Aus diesem Nachweis soll insbesondere die genaue Dauer der Förderung hervorgehen.
- (4) Stipendiaten einer anderen Stiftung, die nicht in Abs. 2 genannt ist, können nach Maßgabe von Abs. 1 von der Studiengebührenpflicht befreit werden, sofern die Stiftung bei der Vergabe ihres Stipendiums vergleichbare Leistungs-kriterien in den Vordergrund stellt.

§ 2 Ausländische Stipendiaten

- (1) Ausländische Studierende, die für ein Studium in Deutschland ein Stipendium einer Stiftung erhalten, bei dessen Vergabe Leistungskriterien im Vordergrund stehen, werden auf Antrag für die Dauer der Förderung von der Studiengebührenpflicht befreit.
- (2) Neben den in § 1 genannten gehören zu diesen Stiftungen

der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD),

der Katholische Akademische Austauschdienst (KAAD),

der Evangelische Entwicklungsdienst (EED),

die Fulbright-Kommission,

der Russlandfonds der Wirtschaft,

der World University Service (WUS) sowie

die Landesstiftung Baden-Württemberg.

(3) § 1 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 3 Spitzensportler

- (1) Studierende Spitzensportler, die der "Kooperationsvereinbarung zur Förderung des Spitzensports" an der Universität Konstanz beigetreten sind und einem A-, B- oder C-Kader nach der Kaderdefinition des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) oder dem Kader eines deutschen Erstbundesligisten oder einem vergleichbaren Kader angehören, werden auf Antrag für die Dauer des Beitritts und der Kaderzugehörigkeit von der Studiengebührenpflicht befreit.
- (2) Die Zugehörigkeit zu einem Kader nach Abs. 1 und der Beitritt zur Kooperationsvereinbarung ist durch eine Bescheinigung des Allgemeinen Hochschulsports der Universität Konstanz zu belegen.

§ 4 Studienbewerber mit einer Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) von 1,0

- (1) Studienbewerber, die zum ersten Mal ein grundständiges Studium an der Universität Konstanz beginnen und im Rahmen ihrer Zulassung zu einem grundständigen Studium eine HZB mit einer Durchschnittsnote von 1,0 nachgewiesen haben, werden einmalig für die Dauer der ersten beiden Fachsemester des grundständigen Studiums von der Studiengebührenpflicht befreit.
- (2) Bei ausländischen Studienbewerbern gilt Abs. 1 entsprechend, sofern das Ergebnis nach der Umrechnung der HZB in das deutsche Notensystem einem Durchschnitt von 1,0 entspricht. In begründeten Ausnahmefällen können weitere Kriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit der HZB-Note herangezogen werden.
- (3) Die Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfolgt im Rahmen der Zulassung zum grundständigen Studium durch die Universität Konstanz; ein Antrag ist nicht erforderlich.

§ 5 Abiturienten von Hochbegabtenschulen/-zügen; Schülerstudium

- (1) Studienbewerber werden von der Studiengebührenpflicht befreit, wenn sie ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer vom Ministerium für Kultus, Sport und Jugend Baden-Württemberg anerkannten Hochbegabtenschule oder im Hochbegabtenzug einer Schule erworben und dabei einen Notendurchschnitt von besser als 1,5 erreicht haben. Studienberechtigte anderer Bundesländer oder aus dem Ausland werden gleichermaßen von der Studiengebührenpflicht befreit, sofern sie ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer nach Satz 1 vergleichbaren Einrichtung mit einem entsprechenden Notendurchschnitt erworben haben.
- (2) Studienbewerber, die bereits vor ihrem ersten grundständigen Studium ein Schülerstudium gemäß § 64 Abs. 2 LHG oder einer vergleichbaren Regelung von mindestens zwei Semestern erfolgreich absolviert haben, werden von der Studiengebührenpflicht befreit. Das Schülerstudium gilt in der Regel als erfolgreich absolviert, wenn durch den Studienbewerber mindestens zwei benotete Studien- oder Prüfungsleistungen vorgelegt werden, die mit der Note "sehr gut" bewertet wurden.
- (3) Die Befreiungen gemäß Abs. 1 bis 2 erfolgen auf Antrag. Sie werden einmalig für die Dauer der ersten beiden Fachsemester eines grundständigen Studiums gewährt.

§ 6 Antragsfristen

Die Anträge auf Befreiung nach den Bestimmungen im Teil I sollen bis vor Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters gestellt und die erforderlichen

Unterlagen beigefügt sein. Tritt der Grund für eine Befreiung erst im Verlaufe eines Semesters ein, kann der Antrag noch bis zum Semesterende gestellt werden. Eine rückwirkende Befreiung für bereits vergangene Semester ist ausgeschlossen.

Teil II

Befreiung wegen herausragenden Leistungen im Studium

§ 7 Absolventen

- (1) Pro Studienjahr werden die besten fünf Prozent der Absolventen eines Studienganges rückwirkend von der Studiengebührenpflicht befreit. Die Befreiung erstreckt sich auf die beiden letzten Studiensemester, für die bereits Studiengebühren bezahlt wurden.
- (2) Maßstab ist die Abschlussnote des bestandenen Studienganges. Bei Studiengängen, die aus mehreren Teilstudiengängen bestehen, ist die Gesamtnote des Abschlusses maßgebend. Für die Berechnung der Quote nach Abs. 1 ist in diesen Studiengängen die Anzahl der Absolventen im Hauptfach entscheidend. Bei Studiengängen mit zwei Hauptfächern ist die Anzahl der Absolventen mit den gleichen Hauptfächern maßgebend; Erweiterungsfächer bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden bei der Quotenberechnung Kommawerte ermittelt, so wird das Ergebnis stets auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet. Ist aufgrund von Notengleichheit die Anzahl der für eine Befreiung in Frage kommenden Absolventen insgesamt höher als die ermittelte Quote, so werden auch die nachstehenden Absolventen mit den gleichen Abschlussnoten befreit.
- (4) In Studiengängen mit weniger als 20 Absolventen in einem Studienjahr wird nur der Beste befreit. In Studiengängen mit weniger als zehn Absolventen in einem Studienjahr wird die Befreiung nur gewährt, wenn die erreichte Abschlussnote des Besten nach der jeweiligen Prüfungsordnung mindestens einem "sehr gut" entspricht. Im Einzelfall können die einschlägigen Abschlussnoten der vorangegangenen Studienjahre zu Vergleichszwecken herangezogen werden.
- (5) Die Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 4 erfolgt nach Bekanntgabe der amtlichen Prüfungsstatistik des entsprechenden Studienjahres. Sie wird durch die Universität Konstanz durchgeführt; ein Antrag ist nicht erforderlich.

§ 8 Sonderfälle

(1) Für Studierende, die während ihres Studiums zu keinem Zeitpunkt studiengebührenpflichtig gewesen sind, erübrigt sich eine Befreiung nach § 7. Bestand die Studiengebührenpflicht während des Studiums lediglich für ein Semester, wird die Befreiung nur für dieses eine ausgesprochen.

(2) Für Studierende, die ihre Studiengebühren über ein Darlehen bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) finanziert haben, werden die entsprechenden Darlehensraten dorthin zurück überwiesen, nachdem eine Befreiung erfolgt ist. Dies gilt auch in den Fällen, bei denen das Darlehen erstmals im weiteren Verlauf des Studiums bezogen wurde.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Die Bestimmungen gelten erstmals für das Sommersemester 2009.

Konstanz, 11. März 2009

Prof. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

- Rektor -